

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.130.524

Wien, am 10. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Februar 2026 unter der Nr. **4874/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückwirkende Strafbestimmung im Nachhaltigkeitsberichtsgesetz?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Ist Ihnen bzw. dem Verfassungsdienst bekannt, dass folgende Norm „§ 12 in der Fassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes tritt mit 1. April 2026 in Kraft und ist auf Zwangsstrafen anzuwenden, die wegen einer Säumnis verhängt werden, die nach dem 31. März 2025 beginnt oder fort dauert.“ mutmaßlich eine rückwirkende Strafbestimmung normiert?*
2. *Inwiefern war der Verfassungsdienst in Diskussionen oder einen interministeriellen Austausch betreffend einer mutmaßlich rechtswidrigen Strafbestimmung im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) (300 d.B.) eingebunden?*
3. *Wurde mit Ihnen oder dem Verfassungsdienst erörtert, inwiefern sich das Rückwirkungsverbot nicht nur auf Strafen, sondern auch auf Erhöhung von Strafen bezieht?*

4. *Welche konkreten fachlichen Prüfungen durch den Verfassungsdienst wurden vor Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat des Art. 6 Nachhaltigkeitsberichts-gesetz (NaBeG), insbesondere hinsichtlich § 32 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (GenRevG 1997), durchgeführt?*
 - a. *Wurde dabei die Frage einer mutmaßlichen rückwirkenden Strafbestimmung aufgeworfen?*
 - b. *Mit welchen Ressorts oder externen Experten wurde diesbezüglich ein Austausch gepflegt?*
5. *Gab es vor oder nach der Beschlussfassung des Gesetzes einen Austausch mit der Bundespräsidentenchaftskanzlei im Hinblick auf eine mutmaßliche rückwirkende Strafbestimmung?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, von wem wurde dieser Austausch initiiert?*
 - c. *Wenn ja, was war der Gegenstand dieses Austausches?*
 - d. *Wenn ja, welche weiteren Ressorts oder externe Experten wurden diesbezüglich eingebunden?*

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat zum Entwurf des Nachhaltigkeitsberichts-gesetzes im Rahmen der stattgefundenen Ausschussbegutachtung Stellung genommen. Diese Stellungnahme vom 8. Jänner 2026 ist auf der Webseite des Parlaments abrufbar. Zum vor-geschlagenen Art. 6 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997) erging keine Anmerkung.

Im Zuge des Verfahrens gemäß Art. 47 B-VG wurde das Bundeskanzleramt - Verfassungs-dienst von der Präsidentenchaftskanzlei zunächst darüber informiert, dass diese eine Prüfung bezüglich des rückwirkenden Inkrafttretens einer Bestimmung im Gesetzesbeschluss über ein Nachhaltigkeitsberichts-gesetz durchführe. In weiterer Folge hat die Präsidentenchafts-kanzlei mitgeteilt, dass kein der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens entgegenstehender Umstand vorliege.

Dr. Christian Stocker

